

Gemeinde Mühlenbecker Land



Begründung
zur

Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 35
"Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg"

Vorentwurf

Planfertiger: TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung
Badensche Straße 29, 10715 Berlin

Stand 10.08.2021

Inhalt

1	Planerfordernis und Plangebiet.....	5
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	5
1.2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	5
2	Planbindungen.....	7
2.1	Ziele der Raumordnung.....	7
2.2	Landes- und Regionalplanung.....	7
2.3	Flächennutzungsplan.....	9
2.4	Landschaftsplan.....	10
2.5	Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land.....	11
3	Vorplanung.....	12
3.1	Bestandsanalyse und Bedarfsprognose.....	12
3.2	Prüfung alternativer Standorte.....	12
4	Planinhalt.....	15
4.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	15
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	15
4.3	Städtebauliche Kenngrößen.....	15
5	Umweltbericht.....	16
5.1	Einleitung.....	16
5.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	16
5.1.2	Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen.....	17
5.1.3	Datengrundlagen der Umweltprüfung.....	21
5.1.4	Methodik der Umweltprüfung.....	21
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	21
5.2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario).....	21
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	32
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	32
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	33
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	33
5.6	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	33
5.7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen.....	33
5.7.1	Übersicht der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und geplanter Gegenmaßnahmen.....	33

5.7.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB)	33
5.8	Zusätzliche Angaben	33
5.8.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	33
5.8.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	33
5.8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
5.8.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	33
6	Verfahren	35
6.1	Aufstellungsbeschluss	35
6.2	Frühzeitige Beteiligung	35
6.3	Öffentliche Auslegung	35
6.4	Satzungsbeschluss	36
7	Abwägung	36
8	Rechtsgrundlagen	36
9	Anlagen	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ortsteil Schönfließ im Mühlenbecker Land.....	6
Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Ortsteil Schönfließ	6
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	8
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schönfließ (am 18.03.2003 in Kraft getreten) mit Kennzeichnung.....	9
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplan für die Gemeinde.....	10
Abbildung 6: Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfliess Machbarkeitsstudie, April 2021, Übersichtsplan Luftbild	14
Abbildung 7: Beegraben im Bereich südlich der Wochenendhaussiedlung am Reitweg	23
Abbildung 8: Baumreihe und eingezäunte Hecke (Ausgleichspflanzung) am Kindelweg	27
Abbildung 9: Fußballplatz im westlichen Teil des Plangebiets	28
Abbildung 10: Blick auf die Altbaumallee am Reitweg und die vorwaldartigen Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets.....	28
Abbildung 11: Grünlandbrache mit Feuchtezeigern (Schilf) im Osten des Plangebiets	29
Abbildung 12: Lichter Randbereich des Vorwalds am Reitweg nahe der Wochenendhaussiedlung, rechts Alleebäume.....	29
Abbildung 13: Ackerflächen südlich des Plangebiets, im Hintergrund die uferbegleitenden Gehölze am Beegraben.....	31
Abbildung 14: Beschilderung des Wanderwegs Rosenthal – Zühlsdorf am Kindelweg	32

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Nutzungen und Flächengrößen	16
Tabelle 2: Fachgesetzliche Ziele.....	19
Tabelle 3: Fachplanerische Ziele	21
Tabelle 4: Biotoptypen (Codes nach „Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen, Stand 09. März 2011“)	26

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Biotoptypenplan (TOPOS 2021).....	37
Anlage 2: Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schön- fließ-Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Jens Scharon 2021).....	38

1 Planerfordernis und Plangebiet

1.1 Anlass und Zielsetzung

In der Gemeinde Mühlenbecker Land gibt es ein steigendes Sportinteresse in der Bevölkerung, aber keine ausreichenden Trainingskapazitäten und geeignete Sportstätten für die Leichtathletik. Mit dem Rundendreher e.V. engagiert sich ein ortsansässiger Sportverein schon seit einigen Jahren, um für die Nachwuchsförderung weitere Trainingsmöglichkeiten anbieten zu können. Bisher steht dem Verein lediglich ein Zeitfenster von 1,5 Std pro Woche auf dem Sportplatz im Ortsteil Schildow zur Verfügung. Weiterführende Trainingszeiten können dort auch in Zukunft nicht angeboten werden.

Die wachsende Gemeinde Mühlenbecker Land mit dem sich stark entwickelnden Ortsteil erlebt steigende Mitgliederzahlen des Sportvereins und benötigt deshalb eine weitere Sportstätte. Um unterschiedliche Sportdisziplinen anbieten zu können, ist eine Kombination aus Leichtathletikflächen und einer Rasenfläche vorgesehen. Einige der geplanten Anlagen sind in der Gemeinde bisher noch nicht vorhanden und bieten damit Potenzial die Anzahl an Sportdisziplinen deutlich zu erweitern, andere Anlagen sind woanders nur eingeschränkt vorhanden oder führen bei Benutzung zu einer erhöhten Unfallgefahr. Des Weiteren soll auf dem zukünftigen Gelände zur Kompensation fehlender Räumlichkeiten, ein Funktionsgebäude installiert werden, in dem ein Getränkeausschank und Imbiss Platz finden soll.¹

Das Planungsgebiet hat gute Voraussetzungen zur Neuentwicklung einer solchen Sportanlage. Es befindet sich im Eigentum der Gemeinde, wird aktuell bereits als Sportfläche genutzt und die Erschließung ist durch die Ortsrandlage bereits gesichert.

Dafür wird derzeit der Bebauungsplan GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“ neu aufgestellt, mit dem Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Nutzung als Sportstätte zu schaffen. Die Planungsziele des Bebauungsplans entsprechen dabei nicht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S.1 BauGB nachzukommen, ist eine Änderung des FNP erforderlich. Daher wurde von der Gemeindevertretung am 03.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land. Die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt zwischen Oranienburg und Berlin. Nördlich von Berlin grenzt sie an die Berliner Bezirke Reinickendorf und Pankow, im Osten an die Gemeinden Wandlitz, im Süden an Glienicke/Nordbahn sowie im Westen an Hohen Neuendorf und Birkenwerder. Sie gehört zum Landkreis Oberhavel in Brandenburg und besteht aus vier Ortsteilen: Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf. Der Ortsteil Schönfließ befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Mühlenbecker Land (siehe Abbildung 1).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha liegt am südlichen Rand der Siedlungsfläche des Ortsteils Schönfließ. Östlich verläuft der Beegraben, im Süden und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an (siehe Abbildung 2).

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Reitweg
- im Westen durch den Kindelweg
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 32

¹ Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark vom 08.08.2018, S.16

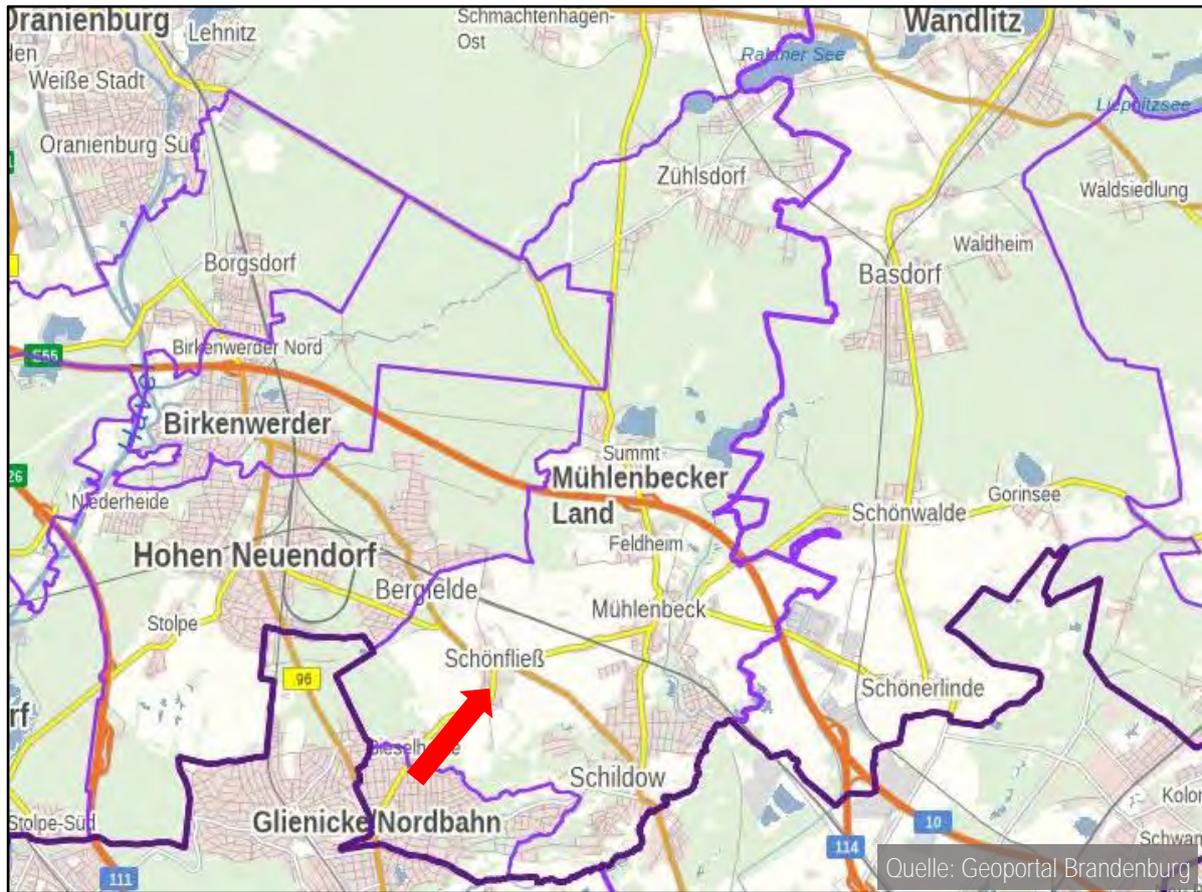


Abbildung 1: Ortsteil Schönfließ im Mühlenbecker Land



Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Ortsteil Schönfließ

2 Planbindungen

2.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Um Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ist in Artikel 12 des Landesplanungsvertrags geregelt, dass bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens unter allgemeiner Angabe der Planungsabsichten, die Ziele der Raumordnung für den entsprechenden Planbereich anzufragen sind. Einzelheiten zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung regelt für das Land Brandenburg der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10. August 2005.

2.2 Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)² besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes unterscheiden sich in Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zu beachten und als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar letztabgewogenen Festlegungen einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich.

Grundsätze der Raumordnung sind berückichtigungspflichtig und als allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land zählt laut Ziel 1.1 des LEP HR strukturräumlich zum Berliner Umland (BU). Dieses Ziel soll die enge Verflechtung mit Berlin verdeutlichen. Die sich zumeist aus Berlin speisenden Wanderungsgewinne des Berliner Umlands haben nicht nur einen direkten Einfluss auf die Wohnungsbautätigkeit im Umland, sondern auch auf die Pendelverflechtungen. Die Mehrheit der Arbeitsplätze der nach Brandenburg Abwandernden bleibt in Berlin, was auch zu einer weiteren Zunahme der Pendelverflechtungen führt. Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.³

In der Festlegungskarte ist das Planungsgebiet weder dem Gestaltungsraum Siedlung, noch einem Freiraumverbund zugeordnet. Die Gemeinde erfüllt zudem keine Funktion im Rahmen der Zentrale-Orte Hierarchie und da es sich beim Geltungsbereich um einen Freiraum handelt, sind einige Ziele und Grundsätze der Landesplanung für die Abwägung von besonderer Relevanz. Nach Grundsatz 6.1. Abs. 1 des LEP HR ist bei Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen, dem Freiraumerhalt und den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung

² Der Senat von Berlin / Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (in Kraft getreten am 13.05.2019)

³ Der Senat von Berlin / Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, 2019, S. 15.

zumessen. Dabei soll die Bedeutung des Freiraums als natürliche Lebensgrundlage und ökologische Ausgleichsfläche berücksichtigt werden und die Inanspruchnahme der Fläche minimiert werden. Das Ziel 5.2. des LEP HR fordert zudem, dass neue Siedlungsflächen an das vorhandene Siedlungsgebiet anzuschließen sind. Durch die Entwicklung im Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet wird Zersiedlung vermieden.

Nach Abfrage bei der zuständigen Gemeinsamen Landesplanungsabteilung steht die Planungsabsicht des Bebauungsplans nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung.

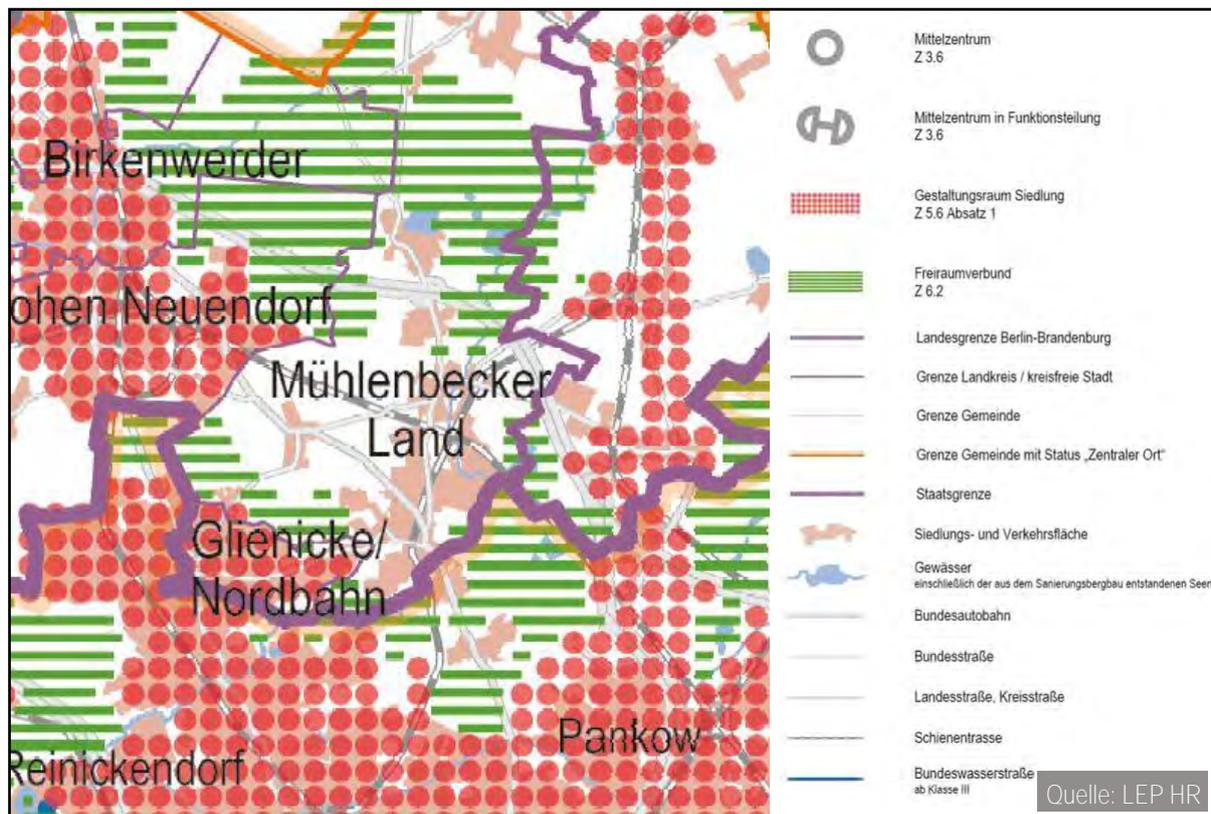


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Die einzelnen Regionalpläne für die Teilräume Brandenburgs konkretisieren die Vorgaben der Landesplanung und koordinieren die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum, indem sie bestimmten Nutzungen Vorrang einräumen (Vorranggebiet), ihnen ein besonderes Gewicht verleihen (Vorbehaltsgebiet) oder sie ausschließen (Eignungsgebiet). Zu diesem Zweck werden zeichnerische und textliche Festlegungen getroffen, die bei Planungen zu berücksichtigen oder zu beachten sind.

Für die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt der Regionalplan Prignitz-Oberhavel der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Planungsstand September 2020 vor. Bisher wurden für die Region nur Teilpläne zu den Themen „Freiraum und Windenergie“ (Satzungsbeschluss 21.11.2018) sowie „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Satzung vom 08.10.2020) festgelegt.

Der Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ legt für die Gemeinde Mühlenbecker Land Grundfunktionale Schwerpunkte unterhalb von Mittelzentren fest, trifft aber nur Festlegungen zu Wohngebiets- und Einzelhandelsentwicklung.

Der Teilplan „Freiraum und Windenergie“ legt für die Region Vorranggebiete für Freiraum fest, für die als Ziel die Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Funktionsfähigkeit definiert wird. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt in seinem äußersten östlichen Teil an ein solches Vorranggebiet für Freiraum, entlang des Beegrabens, schließt dieses jedoch nicht ein und berührt die genannten Ziele der Planung somit nicht.

2.3 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan für Schönfließ (in Kraft getreten am 18.03.2003) vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird aber zurzeit nicht als solche, sondern als Sportfläche genutzt.

Nach dem Flächennutzungsplan liegt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“. Dort soll u.a. der Boden vor Überbauung geschützt werden und die Natur und das Landschaftsbild erhalten bleiben. Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Umnutzung von Grünland bedarf einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel, andernfalls kann auch eine Befreiung nach § 7 der **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“**⁴ gemäß § 67 BNatSchG erfolgen. Diese besagt, dass die untere Naturschutzbehörde von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ eine Befreiung gewähren kann.

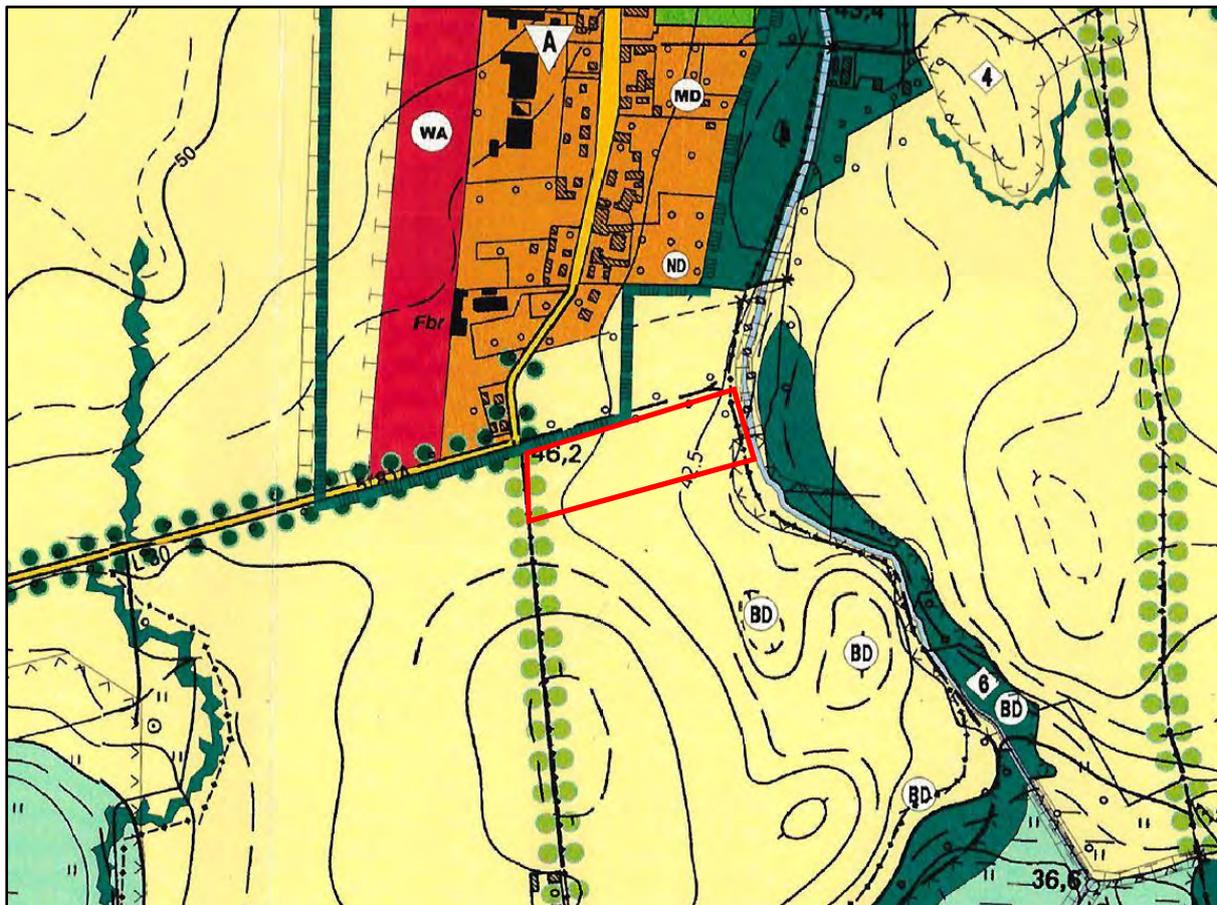


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Schönfließ (am 18.03.2003 in Kraft getreten) mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs in rot

⁴ Die Landesregierung des Landes Brandenburg: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“, 10.07.1998

Der Landkreis Oberhavel hat in einem Schreiben vom 05.07.2019 mitgeteilt, dass eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“** nicht in Betracht kommt, da die Errichtung einer Sportanlage den Charakter des Gebietes verändere und den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes erheblich zuwiderlaufen würde. Die Befreiung kann nur durch Ableitung der geplanten Nutzung aus Bestandsanalyse und Bedarfsprognose, einem Fehlen alternativer Standorte sowie dem Vorhandensein eines überwiegenden öffentlichen Interesses gewährt werden. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus dem FNP entwickeln.

Für den nördlich des Reitwegs angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan GML Nr. 36 „**Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes**“ wird der Flächennutzungsplan ebenfalls in einem Parallelverfahren geändert. Die Nutzungsart der Fläche wird von einer Landwirtschaftsfläche zu einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzenmarkt“ geändert.

2.4 Landschaftsplan

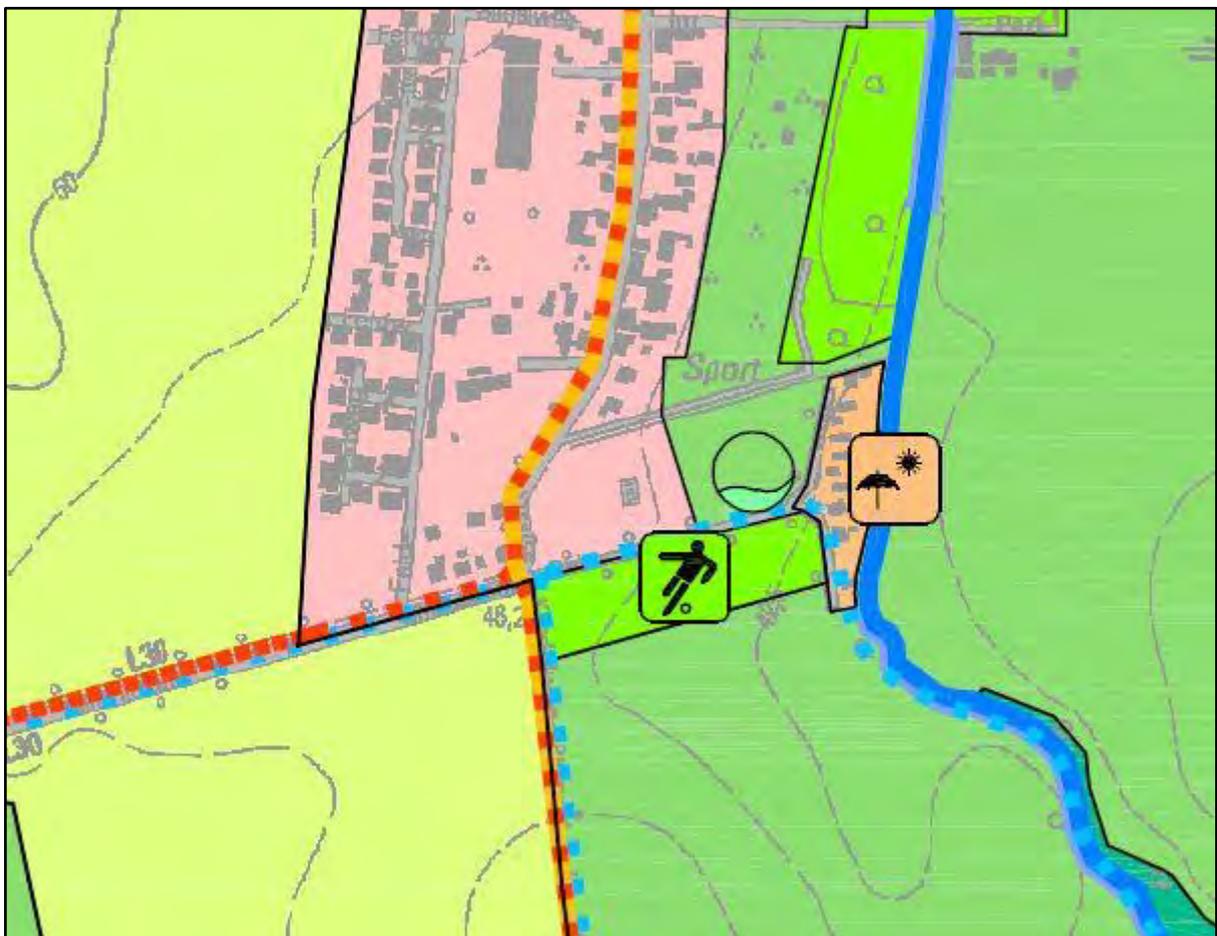


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Teilplan 7 „Erfordernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplan für die Gemeinde Mühlenbecker Land

Seit 2016 liegt ein Entwurf für den Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land vor, der Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege auf dem Gemeindegebiet trifft. Der Entwurf definiert als Zielstellungen für den Ortsteil Schönfließ unter anderem gemäß Innenentwicklungsgrundsatz § 1 Abs. 5 BauGB den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Als Ziel wird auch die Verbesserung der Nutzbarkeit der Landschaft für die Erholung sowie den Erhalt vorhandener Sport- und Bolzplätze angestrebt. Im Teilplan 7 „Erfor-

dernisse und Maßnahmen“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land, der die aus diesen Zielstellungen abgeleiteten Erfordernisse und Maßnahmen darstellt, wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erhalt und die Qualifizierung des Gebietes als Sportplatz definiert (siehe Abbildung 5).

Bei der Abwägung zu berücksichtigen ist zudem die in Teilplan 5 „**Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung**“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellte hohe Qualität des Landschaftsbildes im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der östliche Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nach Teilplan 4 „**Biotoptypen**“ des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land mit einer Ausgleichsfunktion für Klima und Lufthygiene im Belastungsgebiet Berlin definiert.

2.5 Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land

Im Jahr 2009 wurde das „**Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020**“⁵ veröffentlicht, mit dem u.a. die Raum- und Flächennutzung koordiniert sowie Jugend, Sport und Freizeit organisiert werden soll. In der Zielsetzung 5.3 des Leitbilds wurde für den Bereich soziale Versorgung / Jugend, Senioren, Sport und Freizeit, ein wachsender Bedarf an Angeboten für sportliche Aktivitäten festgestellt, der durch die Unterstützung von örtlichen Sportvereinen berücksichtigt werden soll. Laut Umsetzungsvorschlag 5.3 des Leitbilds soll die Errichtung von Sportanlagen in allen Ortsteilen eingeplant und nach Bedarf umgesetzt werden. Eine weitere Zielsetzung 5.1 des Leitbilds ist der Ausbau der sozialen Infrastruktur, der durch den Umsetzungsvorschlag 5.1 des Leitbilds die Umnutzung von brachliegenden Flächen für Sport, Gesundheit und Kultur umgesetzt werden soll.⁶

⁵ Mühlenbecker Land: Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020, 2009

⁶ Mühlenbecker Land: Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020, 2009 S.13ff

3 Vorplanung

3.1 Bestandsanalyse und Bedarfsprognose

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beauftragte in Kooperation mit der Gemeinde Glienicke (Nordbahn) die **Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“**.⁷ Die Vereinszahlen der in Glienicke (Nordbahn) und Schönfließ ansässigen Fußball- und Leichtathletikvereine wachsen stetig und die Vereine haben deshalb einen höheren Bedarf an **Sportstätten und Trainingsmöglichkeiten**. Das **„Stadion an der Bieselheide“ in der Gemeinde Glienicke (Nordbahn)** stößt an die Grenzen der Kapazität und wird den technischen Anforderungen von Leichtathletik-Sportarten nicht bzw. nur noch bedingt gerecht. Darüber hinaus kommt es aus Platzgründen zu Behinderungen und Beeinträchtigungen zwischen den einzelnen Disziplinen. Derzeit verfügbare alternative Standorte im Umfeld sind mit **langen Anfahrtswegen nach Zühlsdorf und Schildow verbunden**. **Auch die neue Sportanlage „Schönfließ Nord“ trägt nicht zur Entlastung bei**, da sie vorrangig dem Fußballverein Grün-Weiß Bergfelde zur Verfügung stehen soll.⁸

Das Konzept **zum Standort „Sportstätte am Schlosspark“** vom 08.08.2018⁹ verdeutlicht die Notwendigkeit eines neuen Standortes für den ansässigen Jugend-Leichtathletikverein und die Bevölkerung des Ortsteils Schönfließ und der Gemeinde Mühlenbecker Land. Durch die steigende Vereinsgröße, ausgelastete, eingeschränkt und nicht weiterführend nutzbare Sportstätten sowie durch sportartspezifisch bestehende Defizite bei den bislang genutzten Trainingsstätten- und räumen entsteht die dringende Erforderlichkeit für eine neue Sportstätte. Darüber hinaus fehlt es an Räumlichkeiten und Kapazitäten für Trainingseinheiten. Außerdem könnte durch eine zusätzliche Sportstätte ein größeres Angebot an unterschiedlichen Sportarten und Disziplinen für die Gemeinde angeboten werden. Das fehlende Angebot schränkt somit die Weiterentwicklung des Vereins ein und hätte bei weiterer Vernachlässigung zur Folge, dass Vereinsmitglieder nicht mehr im Gebiet gehalten werden könnten. Darüber hinaus wird es auch mittelfristig eine große Anzahl von Kindern geben, da aufgrund der Nähe zu Berlin weiterer Zuzug erwartet wird.¹⁰

Mit dem vorliegenden Standort für eine neue Sportanlage am Reitweg bietet sich eine gute Lösungsmöglichkeit. Hierfür ist jedoch nach Forderung der unteren Naturschutzbehörde eine Alternativprüfung notwendig, da keine Genehmigung nach §4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet gestattet werden kann. Nach §7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet kann gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung für die Umsetzung des Bebauungsplans gewährt werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass für die Sportstätte kein Alternativstandort im Gemeindegebiet gefunden werden konnte. Der Standort am Reitweg stellt somit die einzig verbleibende Lösung dar, um den Bedarf an Sportplatzflächen in der Gemeinde zu decken. Durch die Machbarkeitsstudie **„Sportanlagen Schönfließ“ konnte dies hinreichend untersucht und belegt werden**.

3.2 Prüfung alternativer Standorte

Um einen geeigneten Standort zu qualifizieren, an dem eine Sportstätte realisiert und gleichzeitig die zu erwartende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden kann, **wurde im Zuge der Machbarkeitsstudie „Sportanlagen Schönfließ“ eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt**.¹¹

Der untersuchte Raum beschränkt sich auf das Gemeindegebiet Schönfließ, da innerhalb der Gemeinde Glienicke keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem sind die Anforderungen der zwei zukünftigen Hauptnutzungsgruppen zu beachten. Der Fußballverein aus Glienicke wünscht eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe

⁷ Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021

⁸ Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 1ff

⁹ Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark, 08.08.2018

¹⁰ Rundendreher e.V.: Konzept Sportstätte zum Schlosspark, S. 3ff

¹¹ Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021

von Glienicke. Da die Gruppe des Leichtathletikvereins größtenteils aus Jugendlichen besteht und diese im Einzugsgebiet von Schönfließ wohnt, sollte auch hier eine einfache Erreichbarkeit in der Nähe beachtet werden. Aus fachplanerischer Sicht wird für diese Gruppe eine größere Distanz als nicht vertretbar angesehen.¹²

Für die Suche, Analyse und Bewertung potenzieller Standorte und die anschließende Ermittlung eines Vorzugsstandortes wurden mehrere unterschiedliche Bewertungskriterien festgelegt. Die Lage im Ort, Flächengröße, Infrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Landschaftsbild, Baufreiheit, Umweltschutz und das Vorhandensein von Sportstätten im Gebiet wurde bewertet.

Das Ergebnis zeigt auf, dass das Gelände am Reitweg in Schönfließ (13 Pkt.) am besten geeignet ist, darauf folgten zwei Standorte in Feldheim an der Bergfelder Str. (9 Pkt.) und an der Feldheimer Str. (5 Pkt.).¹³

Die Potenzialfläche am Reitweg ist gemäß der Machbarkeitsstudie sehr gut in das Landschafts- und Siedlungsbild integrierbar und die mit der Neuerrichtung einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind als gering bis mittel einzustufen. Einzig die angrenzende Wohn- und Wochenendhausbebauung bergen voraussichtlich Konfliktpotenziale in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen. Auch kann der Betrieb einer Flutlichtanlage das Wohnumfeld und die Tierlebensräume beeinflussen. Weitere beachtenswerte Punkte sind die Belange des Artenschutzes, die östlich angrenzenden Gehölzstrukturen und die Belange des Baumschutzes. Die Lage, mit einer Entfernung von 1,5 bis 1,7 km zu den Siedlungsbereichen Glienicke (Nordbahn) und Bieselheide wird nach fachplanerischen Einschätzung als immer noch gut erreichbar bewertet.¹⁴

¹² Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 1ff

¹³ Rundendreher e.V.: Konzeptvorstellung vom Januar 2019, S. 5,6

¹⁴ Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, S. 9ff



Abbildung 6: Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA: Sportanlagen Schönfließ Machbarkeitsstudie, April 2021, Übersichtsplan Luftbild

4 Planinhalt

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Das städtebauliche Erfordernis für die Festlegung des Änderungsbereichs als Fläche für Sport- und Spielanlagen besteht darin, den bisher bereits durch eine informelle Sportnutzung geprägten Standort für die Zukunft als Sportfläche zu sichern. Damit kann der steigende Bedarf des sich entwickelnden Ortsteils Schönfließ sowie der wachsenden Gemeinde Mühlenbecker Land gedeckt werden. Bisher entspricht die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans allerdings nicht der gewünschten Nutzung. Im Rahmen der Neuausrichtung des Geländes muss deshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, die die zukünftige Nutzung darstellt und planerisch vorbereitet.

Das ebenfalls im Änderungsbereich befindliche Feuchtgebiet (Flurstücke 28-31) soll durch die Flächennutzungsplanänderung als Waldgebietsfläche dargestellt werden und somit in seiner wichtigen Funktion für Natur und Mensch auch in Zukunft erhalten bleiben.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem planerischen Ziel, eine der ansässigen Bevölkerung dienende Sportnutzung unterzubringen, wird der Änderungsbereich als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Der Änderungsbereich entspricht nicht einer Baufläche oder einem Baugebiet und deshalb nicht den Vorschriften der BauNVO. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind ggf. Regelungen zu treffen, die die umliegenden schützenswerten Nutzungen vor den zu erwartenden Immissionen schützen.

Zum Schutz der Natur und Aufrechterhaltung ihrer wichtigen Funktionen, soll das im Änderungsbereich befindliche Feuchtgebiet (Flurstücke 28-31) als Waldgebietsfläche im Flächennutzungsplan gesichert werden. Außerdem soll dafür Sorge getragen werden, dass bei einem Eingriff in die dargestellte Biotop- und Feuchtgebietsfläche umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geleistet werden.

4.3 Städtebauliche Kenngrößen

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 1,26 ha. Die gesamte Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Schönfließ als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Durch die Änderung soll die Art der Nutzung in zwei Bereiche gegliedert werden. Dabei wird der westliche Teil, mit ca. 0,8 ha, als Fläche für Sport- und Spielanlagen und der östliche Teil, mit ca. 0,45 ha als Waldgebiet dargestellt.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird bei Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Aktuell gibt es in der Gemeinde Mühlenbecker Land keine Sportanlage, die den vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik-Sportarten gerecht wird. Zudem fehlen Trainingskapazitäten, um den steigenden Bedarf der sportinteressierten Gemeinde zu decken. Zielsetzung des Bebauungsplans ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Sportanlage im Ortsteil Schönfließ zu schaffen.

Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an die Ortslage Schönfließ. Während der westliche Teil des Plangebiets aktuell als Fußballplatz genutzt wird, der aus einer Rasenfläche mit zwei Toren besteht, wird der östliche Teil des Geltungsbereichs durch eine Grünlandbrache mit vorwaldartigen Gehölzbeständen geprägt. Dazwischen verläuft ein unversiegelter Weg, der das Baumschulgelände südlich des Geltungsbereichs mit dem Gelände des Gartenbaubetriebes/Pflanzenmarktes am Reitweg (nördlich des Plangebiets) verbindet.

Flächen mit Wohnnutzung grenzen im Nordwesten hinter der Kreuzung Glienicker Chaussee / Dorfstraße an das Plangebiet an. Darüber hinaus befindet sich zwischen der Ostgrenze des Geltungsbereichs und dem Beegraben eine Wochenendhaussiedlung. Im Westen und südlich hinter dem Baumschulgelände grenzen Ackerflächen an.

Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Im Plangebiet ist der in Tabelle 1 angegebene Flächenbedarf zulässig.

Geplante Nutzung	Flächengröße (m ²)	davon bebaubar gemäß GR (m ²)	max. zulässige Überschreitung der GR (m ²)	Gesamte, maximal überbaubare Fläche (m ²)
Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen	8.080	5.000	0	5.000
Wald	3.074	0	0	0
Fläche a zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.470	0	0	0

Tabelle 1: Geplante Nutzungen und Flächengrößen

5.1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden relevante Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen **Fachgesetzen und Fachplänen sowie ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan (gekennzeichnet mit einem „X“)** bezogen auf das jeweilige Schutzgut dargestellt.

Fachgesetzliche Ziele

Rechtliche Grundlagen und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere und Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
Baugesetzbuch (BauGB) § 1 a Abs. 2: sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß		X						
BauGB § 1 a Abs. 5: Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen				X				
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 18: Vermeidung, Ausgleich und Ersatz im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung		X	X	X	X	X		
BNatSchG § 30 und Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) § 18: Schutz bestimmter Biotope					X			
BbgNatSchAG § 17: Schutz von Alleen					X			
BNatSchG §§ 34 u. 36: Schutz von Natura 2000-Gebieten	X							

Rechtliche Grundlagen und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere und Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
BNatSchG § 44: Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten					X			
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1: nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen		X						
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1: Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen		X	X	X	X		X	X
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1: Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut			X		X		X	
Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 1: Erhalt und Mehrung des Waldes mit seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion		X	X	X	X	X	X	X
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) § 54: Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser			X					

Rechtliche Grundlagen und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere und Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) § 11: Funde sind bei der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen; Erhalt/ Schutz von Fund und Fundstelle								X
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ § 3: Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes		X	X	X	X	X	X	
Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land § 1: Erhalt, Pflege und Entwicklung bestimmter Bäume und Sträucher (abhängig von Stammumfang, Art und Standort)					X			

Tabelle 2: Fachgesetzliche Ziele

Fachplanerische Ziele

Fachpläne und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere und Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Grundsatz G 4.3: Entwicklung ländlicher Räume zu attraktiven und eigenständigen Lebensräumen sowie Erhalt der landschaftlichen Vielfalt						X	X	

Fachpläne und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere und Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
LEP HR Grundsatz G 6.1: Erhalt und Entwicklung bestehender Freiräume mit ihrer Multifunktionalität; Belangen des Freiraumschutzes ist besonderes Gewicht beizumessen		X	X	X	X	X	X	
LEP HR Grundsatz G 8.3: Anpassung an den Klimawandel durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes			X	X	X		X	
Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), Karte 2: Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Landschafts- / Freiräume im Berliner Umland		X	X	X	X	X	X	
LaPro, Karte 3.3: Grundwasserschutz in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (> 150 mm/a); Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen			X					
LaPro, Karte 3.5: Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters des Landschaftsbildes; landschaftliche Einbindung vorhandener Verkehrswege						X		

Fachpläne und Ziele	Natura 2000-Gebiete	Fläche und Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere und Pflanzen	Orts-, Landschaftsbild	Mensch	Kultur-, Sachgüter
LaPro, Karte 3.6: Entwicklung der siedlungsnahen Freiräume für die Naherholung							X	

Tabelle 3: Fachplanerische Ziele

5.1.3 Datengrundlagen der Umweltprüfung

Neben den Daten aus den in Kapitel 5.1.2 aufgeführten Fachplänen liegen dem Umweltbericht folgende Daten zugrunde:

- Biotoptypenplan (TOPOS 2021, s. Anlage 1)
- **Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ (Scharon 2021, s. Anlage 2)**

5.1.4 Methodik der Umweltprüfung

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen wird entsprechend Anlage 1 zum BauGB zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, durchgeführt. Dazu wird das komplexe **Themengeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern untergliedert und unter Berücksichtigung schutzgut-spezifischer Umweltziele und Wirkräume analysiert.** Auch wird eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

Hieran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an. Hierzu werden die möglichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, auch einschließlich indirekter, sekundärer und kumulativer Auswirkungen und Wechselwirkungen, beschrieben. Den aufgeführten relevanten Umweltschutzziele wird dabei Rechnung getragen; insbesondere dienen sie als Beurteilungsmaßstäbe für die Umweltverträglichkeit.

Es folgen u.a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden können sowie eine Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die jeweils schutzgutbezogene Abarbeitung erfordert abschließend eine die einzelnen Umweltauswirkungen in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung, die in enger Verbindung mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB) vorgenommen wird.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario)

Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die beiden nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, die FFH-Gebiete **„Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304)** und **„Eichwerder Moorwiesen“ (DE 3346-302)** befinden sich ca. 2,5 - 3 km östlich und südlich des Plangebiets (Geoportal 2021a).

Das „Tegler Fließtal“ ist laut Standarddatenbogen ein naturnaher, repräsentativer Fließgewässerkomplex der Barnim-Hochfläche und steht im Verbund mehrerer Seen mit begleitenden Erlen-Eschen-Wäldern, Bruchwäldern, unterschiedlichen Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren. Es umfasst einen hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH Richtlinie und hat eine große Bedeutung im länderübergreifenden Biotopverbund des Tegeler Fließes nach Berlin.

Das FFH Gebiet „Eichwerder Moorwiesen“ umfasst einen reich strukturierten Niedermoor- und Quellmoorkomplex des Tegeler Fließtales mit unterschiedlichen, artenreichen Feuchtgrünland-Gesellschaften sowie bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern. Es beherbergt einen hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der Europäischen FFH-Richtlinie und hat eine große Bedeutung im länderübergreifenden Biotopverbund zum Kalktuffgelände am Tegeler Fließ in Berlin.

Fläche und Boden

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der naturräumlichen Großeinheit „Ostbrandenburgische Platte“ und in der Haupteinheit „Westbarnim“ (Metaver 2021a). Dabei handelt es sich um eine Hochfläche, die im Westen von der Havelniederung zwischen Spandau und Oranienburg, im Norden vom Eberswalder Tal und im Süden von der Berliner Talsandniederung begrenzt wird. Der Westbarnim ist durch ein leicht welliges Relief geprägt, das von einigen Rinnentälern unterbrochen wird. In diesem Naturraum herrschen Sande und lehmige Sande vor. Verbreitet findet sich schwaches Obergrundwasser, das Hauptgrundwasser dagegen befindet sich in größerer Tiefe. (Scholz 1962)

In der Geologischen Übersichtskarte (1:100.000) werden im westlichen Teil des Plangebietes periglaziäre bis fluviatile Ablagerungen dargestellt, während im östlichen Teil des Plangebiets (ebenso wie im Bereich des angrenzenden Beegrabens) Moorbildungen dominieren. Die Hauptbodenart im Bereich der fluviatilen Ablagerungen ist Sand, z. T. schluffig. Im Bereich der Moorbildungen liegt meist zersetzter Niedermoorortof bzw. eine Sand-/Schluff-Humus-Mischbildung vor. (Geoportal Brandenburg 2021b)

In der Boden-Grundkarte des LBGR werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans als vorherrschende Bodentypen Fahlerde-Braunerden, Fahlerden und Braunerden angegeben (LBGR 2021a).

Das Relief im Geltungsbereich ist weitgehend eben, mit einer Neigung nach Südosten zum Beegraben hin. Der Vermessungsplan weist zwischen den Geländehöhen des Plangebiets im Nordwesten (46,20 NHN) und im Südosten (42,23 NHN) einen Höhenunterschied von rund 4 m aus. Eine Böschung ist nur entlang des Kindelwegs ausgebildet, der ca. 1/2 m höher liegt als das angrenzende Gelände des Bebauungsplans.

Relevante Vorbelastungen durch Versiegelung liegen im Plangebiet nicht vor. Es ist überwiegend unversiegelt. Nur ein kleiner Müllplatz am westlichen Ende des Reitweges, der mit Verbundsteinpflaster befestigt ist, liegt teilweise innerhalb der Geltungsbereichsgrenze. Darüber hinaus befindet sich ungefähr in der Mitte des Geltungsbereichs ein unbefestigter, aber verdichteter Weg zwischen dem südlich angrenzenden Baumschulgelände und dem nördlich gelegenen Gartenbaubetrieb. Eine Versiegelung durch Gebäude ist - mit Ausnahme von zwei kleinen Trafos an der Ecke Reitweg/Kindelweg - nicht vorhanden.

Altlastenvorkommen oder eine Kampfmittelbelastung im Bereich des Plangebiets sind nicht bekannt.

Wasser

Grundwasser

Laut Hydrogeologischer Karte (HYK50) liegt die Hydroisohypse des oberflächennahen Grundwasserleiters zwischen 40 und 41 m NHN. Der Vermesserplan weist für das Plangebiet Geländehöhen zwischen 46,20 m NHN im Nordwesten und 42,23 m NHN im Südosten aus. Demnach liegt der Grundwasserflurabstand zwischen ca. 6,2 m

im Nordwesten und ca. 1,2 m im Südosten des Plangebiets. Aus der HYK50 ist zu entnehmen, dass im Plangebiet ein oberflächlich anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt vorliegt (LBGR 2021b). Die Hauptgrundwasserleiter befinden sich in größerer Tiefe und sind von bindigen Deckschichten mit hoher Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen überdeckt (LBGR 2021c).

Westlich von Schönfließ befindet sich eine Grundwasserscheide (LBGR 2021b). Demnach verläuft die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet in Richtung Beegraben von Nordwesten nach Südosten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die nächstgelegene Trinkwasserschutzzone III befindet sich bei Stolpe, ca. 6 km westlich des Plangebiets (LfU 2021a).

Für den 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden die Brandenburger Grundwasserkörper (GWK) hinsichtlich ihres chemischen und mengenmäßigen Zustands untersucht und bewertet. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertungen für jeden Grundwasserkörper in einem Steckbrief zusammengefasst. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des GWK „Obere Havel – HAV_OH_3“. **Dem zugehörigen Steckbrief ist zu entnehmen, dass signifikante Belastungen des chemischen Zustands ausgeschlossen werden können. Auch signifikante Belastungen des mengenmäßigen Zustands liegen nicht vor. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ bezeichnet (LfU 2021b).**

Oberflächengewässer

Östlich des Plangebietes verläuft der Beegraben, ein kleines Niederungsfließgewässer künstlichen Ursprungs (LfU 2021c). Der Beegraben mündet in das Kindelfließ, das wiederum über das Tegeler Fließ in die Havel entwässert.

Im näheren Umfeld des Plangebiets wird der Beegraben von einem standorttypischen Gehölzsaum begleitet, der unmittelbar an die vorwaldartigen Gehölzbestände im Osten des Plangebiets angrenzt. Das Gewässer ist im Abschnitt südlich der Wochenendhaussiedlung nicht begradigt oder befestigt, sondern naturnah ausgebildet.

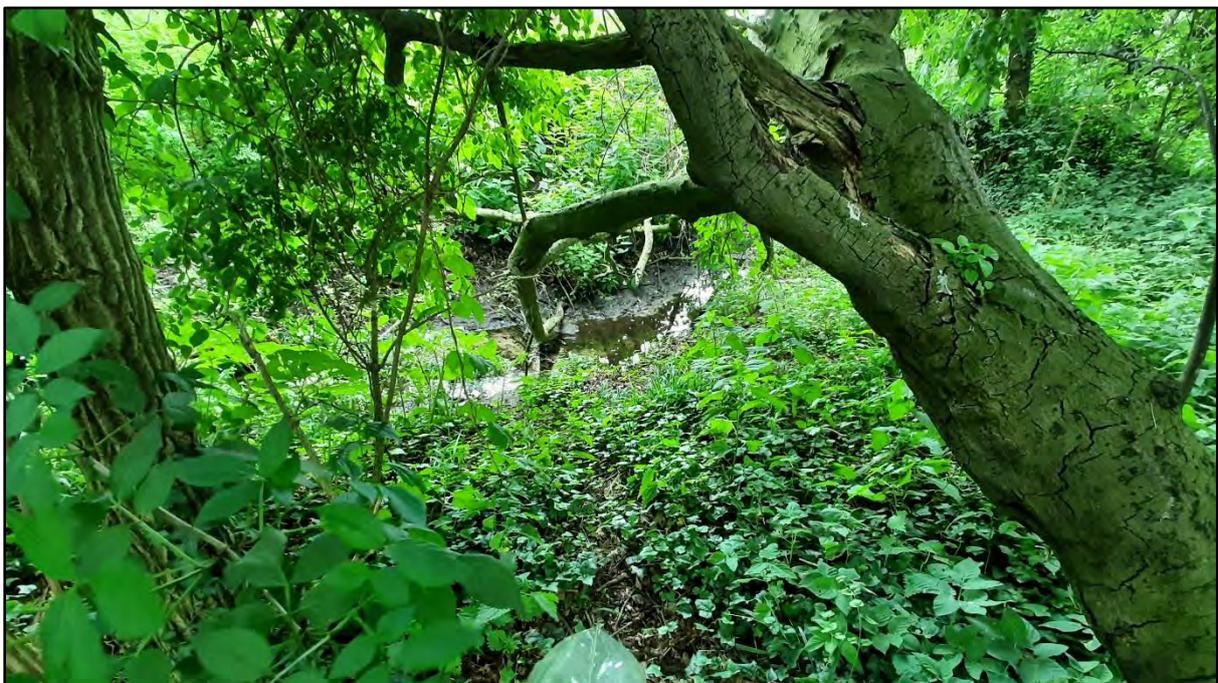


Abbildung 7: Beegraben im Bereich südlich der Wochenendhaussiedlung am Reitweg

Im Zuge der Industrialisierung der Landwirtschaft nach dem 1. Weltkrieg erfolgte im Mühlenbecker Land eine systematische Entwässerung von Niederungsbereichen, um die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen zu

verbessern. Der Beegraben diene in diesem Zusammenhang als Vorfluter der intensiv entwässerten Niederungsbereiche. (Gemeinde Mühlenbecker Land 2016a)

Im Wasserkörpersteckbrief des Jahres 2015 für den Beegraben (LfU 2021c) wird angegeben, dass signifikante Belastungen des Gewässers z. B. durch Punktquellen (Regenwasserentlastungen) sowie durch diffuse Quellen (z. B. aus der Landwirtschaft und durch Auswaschungen von Materialien und Bauwerken in Bereichen ohne Kanalisation) vorliegen, die zu einer Verschmutzung und Nährstoffbelastung des Gewässers führen. Das ökologische **Potenzial wird deshalb insgesamt als „unbefriedigend“ eingestuft, der chemische Zustand als „schlecht“**. Um einen guten Gewässerzustand zu erreichen, sollen u. a. Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge angelegt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten (AWP 2021).

Abwasser

Aktuell ist nur das nordwestliche Flurstück Nr. 20 über die Dorfstraße an die Entsorgungsleitung für Abwasser angeschlossen.

Das Niederschlagswasser versickert derzeit aufgrund der kaum vorhandenen Versiegelung im Plangebiet und wegen der überwiegend sandigen Böden zum größten Teil direkt auf der Fläche.

Klima/Luft

Während bebaute Gebiete, wie der Siedlungsbereich von Schönfließ, als klimatisch vorbelastet einzustufen sind, fungieren Offenlandflächen als Kaltluftentstehungsgebiete und Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete. Das derzeit unbebaute Plangebiet mit seinen offenen und gehölzdominierten Bereichen besitzt solche Funktionen als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet. Insgesamt übernimmt der Bereich um Schönfließ, der großräumig von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen geprägt ist, wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen für den Belastungsbereich Berlin. Der Beegraben besitzt die Funktion einer Luftleitbahn (Gemeinde Mühlenbecker Land 2016a).

Vorbelastungen der lufthygienischen Situation bestehen durch das Verkehrsaufkommen auf der Glienicker Chaussee / Dorfstraße.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotoptypen

Im Juni 2021 wurde im Plangebiet und seiner näheren Umgebung eine Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:1.000 auf Grundlage der Liste der Biotoptypen für das Land Brandenburg (Stand 2011) durchgeführt (TOPOS 2021, s. Anlage 1). Hierbei wurden folgende Biotoptypen kartiert:

Buchstabencode	Zahlencode	Biotoptyp	Schutz
Fließgewässer			
FGB	01132	Graben naturnah, beschattet	(§)
FGO*	01133	Graben, weitgehend naturfern ohne Verbauung	
Standgewässer			
ST	02150	Teiche	(§)
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren			

Buchstabencode	Zahlencode	Biotoptyp	Schutz
RSA	03220	Ruderales Pionier- und Halbtrockenrasen	
Gras- und Staudenfluren			
GMF	05112	Frischwiesen	
GMR	05113	Ruderales Wiesen	
GAF	05131	Grünlandbrachen feuchter Standorte	(§)
GAM	05132	Grünlandbrachen frischer Standorte	
GSFF	051411	Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren feuchter Standorte	(§)
GSMR	051421	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, artenreiche Ausprägung	
GZA	05162	Artenarmer Zierrasen	
GL	05170	Trittrassen	
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen			
BLFS	071011	Strauchweidengebüsche	§
BLMN	071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten	
BHBH	071321	Hecke / Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	
BRAL	071412	Allee, lückig, überwiegend heimische Baumarten	§§
BRRG	071421	Baumreihe, überwiegend heimische Baumarten	
BEGH	071531	Kleine Baumgruppen, heimische Baumarten	
BG	07190	Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	§
WVMS	082828	Sonstige Vorwälder frischer Standorte	
WVFS	082838	Sonstige Vorwälder feuchter Standorte	(§)
Äcker			
LI	09130	Intensiv genutzte Äcker	
Biotope der Grün- und Freiflächen			
PXG	102502	Wochenendhausbebauung mit Bäumen	
Sonderbiotope			
AL	11250	Baumschulen, Erwerbsgartenbau	
Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen			
OSRZ	12161	Einzel- und Reihenhausbau mit Ziergärten	

Buchstabencode	Zahlencode	Biotoptyp	Schutz
OGG	12310	Gewerbe- / Handelsflächen (in Betrieb)	
OT	12500	Ver- und Entsorgungsanlagen	
OVSB	12612	Straße vollversiegelt	
OVWO	12651	Unbefestigter Weg	
OVWT	12653	Teilversiegelter Weg	
OAL	12740	Lagerflächen	

Tabelle 4: **Biotoptypen (Codes nach „Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen, Stand 09. März 2011“)**

Schutz:

- § Geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG
- (§) in bestimmten Ausbildungen oder Teilbereiche nach § 18 BbgNatSchAG geschützt
- §§ Geschützt nach § 17 BbgNatSchAG (Alleen)

Ein großer Flächenanteil des Plangebiets wird von Offenlandbiotopen eingenommen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den westlichen Teil der Fläche. Der Kindelweg und der westliche Teil des Reitwegs werden von ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen (Biotoptyp RSA/03220) gesäumt. Die derzeit als Fußballplatz genutzte Fläche wird von Trittrasen (Biotoptyp GL/05170) geprägt und von Frischwiesen (Biotoptyp GMF/05112) umgeben. Östlich des unbefestigten Weges, der das Plangebiet ungefähr mittig teilt (Biotoptyp OVWO/12651), geht die Frischwiese in eine Grünlandbrache frischer Standorte (Biotoptyp GAM/05132) mit einem zunehmenden Anteil an Hochstauden, wie Goldrute, Rainfarn und Brennnessel über. Im Südosten befindet sich der tiefste Punkt des Geltungsbereichs. Aufgrund der feuchteren Standortverhältnisse ist hier in der Grünlandbrache neben Gräsern und Ketten-Labkraut auch Schilf anzutreffen (Biotoptyp GAF/05131). Diese Feuchtvegetation spiegelt die Nähe zum Beegraben (Biotoptyp FGB/01132) wider.

Im östlichen Teil des Plangebiets konnte sich aufgrund fehlender Nutzung über einen längeren Zeitraum spontaner Gehölzbewuchs entwickeln. Im Südosten ist hierdurch ein Mosaik aus Offenland- und Gehölzbeständen entstanden. Größere Flächenanteile werden hier von Strauchweidengebüsch (Biotoptyp BLFS/071011) eingenommen, die mehrheitlich aus Grauweiden bestehen. Innerhalb der Grünlandbrachen kommen aber kleinflächig auch andere Gehölze wie Eschenahorn, Traubenkirschen und Eichen auf. Im Nordosten des Geltungsbereichs geht der spontane Gehölzbewuchs in Vorwälder feuchter und frischer Standorte über. In den feuchteren Bereichen ist ein Vorwald aus Salweiden entstanden (Biotoptyp WVFS/082838). Entlang des Reitwegs besteht der Vorwald (Biotoptyp WVMS/082828) überwiegend aus ehemaligen Sämlingen der straßenbegleitenden Allee bzw. Baumreihe (Biotoptypen BRAL/071412 und BRRG/071421), die aus Spitzahorn und alten Stieleichen gebildet wird. Diese Gehölzbestände grenzen unmittelbar an den uferbegleitenden Gehölzsaum des Beegrabens an (Biotoptyp BG/07190), der überwiegend aus Erlen besteht.

Im Nordosten und Osten des Plangebiets unter den Bäumen der Allee bzw. Baumreihe am Reitweg haben sich Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp GSMR/051421) entwickelt. Am Reitweg direkt gegenüber der Wochenendhaussiedlung sind Strauchpflanzungen (Biotoptyp BLMN/071022) aus nicht heimischen Arten, wie Liguster, Schneebeere und Deutzie vorhanden.

Im westlichen Teil des Plangebiets wurde parallel zum Kindelweg im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn eine eingezäunte, baumüberschirmte Hecke angelegt, unter anderem aus Feldahorn, Weißdorn, Mehlbeere, Holunder, Schlehe und Wildrosen.

Am Kindelweg und am Reitweg befinden sich gerade noch innerhalb der Grenze des Geltungsbereichs zwei Baumreihen (Biotoptyp BRRG/071421). Hierbei handelt es sich am Kindelweg um Stieleichen, während am Reitweg neben einer alten Stieleiche an der Ecke Kindel-/Reitweg zwei Kirschbäume und eine Robinie stehen. Darüber hinaus wurden zwischen dem Reitweg und dem Fußballplatz drei Baumgruppen mit jeweils fünf Bäumen gepflanzt. Ob es sich bei diesen Baumgruppen (10 Apfelbäume und 5 Mehlbeeren) um Ausgleichspflanzungen handelt, ist aktuell noch nicht geklärt.

Bewertung

Als gesetzlich geschützt eingestuft werden nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG die im Gebiet vorkommenden Biotope feuchter Standorte, also die Strauchweidengebüsche sowie der Salweiden-Vorwald und die Grünlandbrache mit Schilf-Anteilen im östlichen Teil des Geltungsbereichs, die in direkter Verbindung zum ebenfalls geschützten Beegraben mit seinem uferbegleitenden Gehölzsaum (außerhalb des Plangebiets) stehen.

Für den Naturschutz und das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind auch die markanten Altbäume der Allee und Baumreihe am Reitweg, die großenteils als Biotopbäume eine wichtige Funktion für den Artenschutz besitzen.



Abbildung 8: Baumreihe und eingezäunte Hecke (Ausgleichspflanzung) am Kindelweg



Abbildung 9: Fußballplatz im westlichen Teil des Plangebiets



Abbildung 10: Blick auf die Altbaumallee am Reitweg und die vorwaldartigen Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets



Abbildung 11: Grünlandbrache mit Feuchtezeigern (Schilf) im Osten des Plangebiets



Abbildung 12: Lichter Randbereich des Vorwalds am Reitweg nahe der Wochenendhaussiedlung, rechts Alleebäume

Biotopverbund / Biotopvernetzung

Die Biotopverbundstrukturen in Schönfließ sind vor allem über das Gewässersystem in das überregionale und europäische Netz Natura 2000 eingebunden. Im näheren Umfeld des Plangebiets stellt insbesondere der Beeграben eine bedeutende Biotopverbundstruktur dar, der über das Kindelfließ mit dem FFH-Gebiet „**Eichwerder Moorwiesen**“ (DE 3346-302) verbunden ist.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Alle Bäume und Sträucher, die nach den Regelungen der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land unter Schutz stehen, gelten als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Hierunter fallen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden. Auch die Allee am Reitweg gehört zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG.

Der Schutzstatus von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG wurde bereits unter der Überschrift „**Biototypen**“ erläutert (siehe oben).

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Barnim“ (LfU 2021d) und zugleich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westbarnim“ (Geoportal Brandenburg 2021a). Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung des LSG besteht der Schutzzweck in der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin. Darüber hinaus soll das LSG im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung entwickelt werden.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, z. B. Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler, sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden (Gemeinde Mühlenbecker Land 2016b).

Artenschutz

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für den Bebauungsplan „Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg“ zwischen März und September 2021 Erfassungen der Tierartengruppen Vögel und Reptilien (insbesondere Zauneidechse) vorgenommen. Bereits im März 2021 wurde eine artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung für das Plangebiet erstellt (Scharon 2021, s. Anlage 2), die kurz zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen kommt:

Für Fledermäuse existiert besonders in einigen Alteichen am Reitweg ein Potenzial als Lebensraum. Mehrere Baumhöhlen und Spalten hinter abstehender Baumrinde sind als Fledermausquartier geeignet. Sie sind deshalb nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als dauerhaft geschützte Lebensstätten einzuordnen. Ein Verlust oder eine Beschädigung der Alteichen ist daher sowohl aus Sicht des Artenschutzes als auch wegen des hohen Alters und der damit verbundenen hohen ökologischen Wertigkeit der Bäume sowie aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild möglichst zu vermeiden.

Auch für höhlenbrütende Vogelarten bietet der Altbaumbestand geeignete Habitatstrukturen. Darüber hinaus sind insbesondere die dichten Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets als Niststätten für freibrütende Vogelarten geeignet. Bei den Freibrütern, zu denen sowohl die Baum- und Gebüschbrüter als auch die Bodenbrüter gehören, erstreckt sich der Schutz der Niststätten nur auf den Zeitraum zwischen dem Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes. Wenn evtl. erforderliche Rodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, d. h. nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung freibrütender Vogelarten vermieden werden.

Während der Begehung im März 2021 konnten keine Hinweise auf das Vorkommen holzbewohnenden Käferarten (z. B. Heldbock, der alte Eichen besiedelt) festgestellt werden. Verbindliche Erfassungsergebnisse können erst im Zuge der späteren Begehungen erzielt werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Bereiche mit feuchteanzeigender Vegetation weisen nach bisheriger Einschätzung nicht die strukturelle Ausstattung auf, um dauerhaft von Amphibien besiedelt und zur Fortpflanzung genutzt zu werden. Auch für diese Artengruppe werden die weiteren Begehungen zu verbindlichen Aussagen führen.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist zum großen Teil durch Offenlandflächen geprägt. Hierzu gehören die Ackerflächen beidseitig des Kindelwegs und auch der westliche Teil des Plangebiets mit dem Fußballplatz und angrenzenden Wiesen- bzw. Grünlandflächen.

Der offene Landschaftsraum wird durch strukturgebende Gehölzbestände gegliedert. Als besonders markante lineare Landschaftsstruktur ist der Beegraben östlich des Plangebiets mit seinen uferbegleitenden Gehölzen hervorzuheben, die zusammen mit den Gehölzbeständen im östlichen Teil des Plangebiets eine räumliche Einheit bilden. Auch die aus Altbäumen (Eiche und Ahorn) bestehenden Alleen und Baumreihen am Reit- und Kindelweg prägen das Landschaftsbild positiv.

Nördlich des Plangebiets schließt sich der Siedlungsbereich von Schönfließ an, der aus Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten und aus gewerblich genutzten Flächen besteht.

Das Landschaftserleben wird im Nahbereich der Glienicker Chaussee / Dorfstraße durch Lärmvorbelastungen aus dem Straßenverkehr beeinträchtigt. Dennoch besitzt der Landschaftsraum insgesamt eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.



Abbildung 13: Ackerflächen südlich des Plangebiets, im Hintergrund die uferbegleitenden Gehölze am Beegraben

Mensch / Bevölkerung / menschliche Gesundheit / Erholung

Die dem Plangebiet nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordwestlich des Plangebiets unmittelbar hinter der Kreuzung an der Glienicker Chaussee/Dorfstraße. Hier bestehen Lärmvorbelastungen durch den Straßenverkehr. Der Fußballplatz wird für die Anwohner dieses Wohngebietes über große Teile durch eine Hecke abgeschirmt, die parallel zum Kindelweg angepflanzt wurde.

Im Osten grenzt die Wochenendhaussiedlung am Reitweg unmittelbar an das Plangebiet an. Die dichten Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets bilden hier eine gut ausgebildete Abschirmung gegenüber dem bestehenden Fußballplatz.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Barnim“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und hat eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin. Beispielsweise verläuft der Wander- und Radweg Rosenthal – Zühlsdorf entlang des Kindelwegs direkt am Plangebiet vorbei (Gemeinde Mühlenbecker Land 2021). Ein getrennter Fuß- oder Radweg wurde auf dem relativ verkehrsarmen Kindelweg bisher nicht angelegt.



Abbildung 14: Beschilderung des Wanderwegs Rosenthal – Zühlsdorf am Kindelweg

Der bestehende Fußballplatz mit seiner einfachen Ausstattung (2 Tore auf einer Rasenfläche) hat aktuell hauptsächlich örtliche Bedeutung als Sportfläche für die Bevölkerung in Schönfließ und ist jedermann zugänglich.

Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt (Geoportal Brandenburg 2021c).

Waldeigenschaft

Wald im Sinne des Gesetzes ist laut § 2 des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG) „jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche“. Die als Vorwald kartierten Gehölzbestände im östlichen Teil des Plangebietes werden daher als Wald eingestuft.

5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.6 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Der Bebauungsplan setzt keine Nutzungen fest, die eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen hervorrufen könnten. Das Plangebiet befindet sich auch nicht im Einflussbereich solcher Nutzungen.

5.7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

5.7.1 Übersicht der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und geplanter Gegenmaßnahmen

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.7.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB)

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.8 Zusätzliche Angaben

5.8.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.8.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt (in Bearbeitung).

5.8.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

AWP – Auskunftsplattform Wasser (2021): *Gefahren- und Risikokarten für das Land Brandenburg*. Verfügbar unter: <https://apw.brandenburg.de/?th-filter=WT10|AWT10|WT100|AWT100|WT200|AWT200|93|109|108|110&feature=showNodesIn-Tree%5b%5b108,109,110%5d,true#>. Abgerufen 30.06.2021

LBGR (2021a): *Grundkarte der BÜK 300*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/gk25>. Abgerufen 29.06.2021.

LBGR (2021b): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HYK50)-1: *Oberflächennaher Grundwasserleiterkomplex*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau#basemap=0&scale=2311162¢erX=1573544¢erY=6866818&bmFader=0&layerIds=2256.905>. Abgerufen 29.06.2021

LBGR (2021c): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HYK50)-3: *Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung*. Verfügbar unter: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>. Abgerufen 29.06.2021

- LfU (2021a) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Wasserschutzgebiete Brandenburg*. Verfügbar unter: <https://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/>. Abgerufen 30.03.2021
- LfU (2021b) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Grundwasserkörper-Steckbrief Obere Havel - HAV_OH_3*. Verfügbar unter: https://lfu.brandenburg.de/daten//w/WRRL-Grundwasserkoeper/Steckbrief_HAV_OH_3.pdf. Abgerufen 30.06.2021
- LfU (2021c) – Landesamt für Umwelt Brandenburg: *BfG Wasserkörpersteckbrief 2015*. Verfügbar unter: https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_CORE. Abgerufen 30.06.2021
- LfU (2021d): - Landesamt für Umwelt Brandenburg: *Naturpark Barnim - Interaktive Karte*. Verfügbar unter: <https://www.barnim-naturpark.de/karte/#&g=5&k=>. Abgerufen 05.07.2021
- Gemeinde Mühlenbecker Land (2016a): *Landschaftsplan – Begründung, Vorentwurf. Stand: Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.09.2016*. Verfügbar unter: https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leben_und_Wohnen/Bauleitplan/FNP_Muehlenbecker_Land/LP_GML_Begruendung_2016-10-27_auf_Basis_GV_2016-09-13_zur_fruehzeitigen_Beteiligung.pdf. Abgerufen 30.06.2021
- Gemeinde Mühlenbecker Land (2016b): *Landschaftsplan – Karte 6: Schutzgebiete und Schutzobjekte*. Vorentwurf zur Neuaufstellung, Stand: 13.09.2016. Verfügbar unter: https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leben_und_Wohnen/Bauleitplan/FNP_Muehlenbecker_Land/LP_Karte_6_Schutzgebiete_und_-objekte_2016-09-13.pdf. Abgerufen 05.07.2021
- Gemeinde Mühlenbecker Land (2021): *Freizeit-Wegekarte*. Verfügbar unter: https://www.muehlenbecker-land.de/fileadmin/Dateien/Bilder/Freizeit_Tourismus/3MBL_Karte-Tafel.pdf. Abgerufen 06.06.2021
- Geoportal Brandenburg (2021a): *Schutzgebiete*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/32#>. Abgerufen 23.04.2021
- Geoportal Brandenburg (2021b): *Geologische Übersichtskarte 1:100.000*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/34>. Abgerufen 30.06.2021
- Geoportal Brandenburg (2021c): *Bodendenkmale*. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752>. Abgerufen 01.07.2021
- Metaver (2021a): *Naturraumgliederung Brandenburg*. Verfügbar unter: https://metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=webatlasde_light&layers_visibility=false,false,true&E=788250.68&N=5847167.60&zoom=6.864198811848947&layers=463253b759f874dfb58e2b87448c5f6d. Abgerufen 05.05.2021
- Scholz, Dr. Eberhard (1962): *Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs*. Verfügbar unter: <https://refubium.fub-berlin.de/handle/fub188/14910>. Abgerufen 29.06.2021

6 Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans GML Nr. **35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“** der Gemeinde Mühlenbecker Land.

6.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschließt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB am 03.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land **für den Teilbereich „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“**. **Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ – Am Reitweg“**.

6.2 Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist für den August 2021 geplant.

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am XXXX wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung fand vom XX bis XX statt.

Es gingen X Stellungnahmen ein.

Ergebnis der Auswertung.

Mit dem Schreiben vom XX.XX.XXXX wurden X Gemeinden, X Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Flächennutzungsplans berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung gebeten.

Es gingen X Stellungnahmen ein.

Ergebnis der Auswertung.

6.3 Öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am XX den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt (Beschluss Nr.) und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Mühlenbecker Land vom X wurde die Öffentlichkeit über die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert. Die Auslegung fand im Zeitraum vom X bis X statt. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Stand: XX) lag im Stadtplanungsamt der Gemeinde Mühlenbecker Land mit der Begründung zur Einsicht aus.

Es gingen X Stellungnahmen ein.

Ergebnis der Abwägung.

Mit dem Schreiben vom XX.XX.XXXX wurden X Gemeinden, X Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Flächennutzungsplanänderung berührt werden kann, über die Beteiligung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebeten.

Es gingen X Stellungnahmen ein.

Ergebnis der Abwägung.

6.4 Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am X den Satzungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung XX gefasst (Beschluss Nr. X). Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Mühlenbecker Land am XX im XX öffentlich bekannt gemacht.

7 Abwägung

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

8 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 BGBl. I S. 1057

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

9 Anlagen

Anlage 1: Biotoptypenplan (TOPOS 2021)

Anlage 2: Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ (Jens Scharon 2021)



	Grenze Geltungsbereich		GSMR 051421 Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, artenreich		WVMS 082828 Sonstige Vorwälder frischer Standorte		OVWT 12653 Teilversiegelter Weg
	FGB 01132 Graben naturmah, beschattet		GZA 05162 Artenarmer Zierrasen		WVFS 082838 Sonstige Vorwälder feuchter Standorte		OAL 12740 Lagerflächen
	FGO 01133 Graben, weitgehend naturfern ohne Verbauung		GL 05170 Trittrassen		LI 09130 Intensiv genutzte Äcker		
	ST 02150 Teiche		BLFS 071011 Strauchweidengebüsch		PXG 102502 Wochenendhausbebauung mit Bäumen		
	RSA 03220 Ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen		BLMN 071022 Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten		AL 11250 Baumschulen, Erwerbsgartenbau		
	GMF 05112 Frischwiesen		BHBH 071321 Hecke/Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze		OSRZ 12261 Einzel- und Reihenhausbau mit Ziergärten		
	GMR 05113 Ruderale Wiesen		BRAL 071412 Allee, lückig, überwiegend heimische Baumarten		OGG 12310 Gewerbe-/Handelsflächen (in Betrieb)		
	GAF 05131 Grünlandbrachen feuchter Standorte		BRRG 071421 Baumreihe, überwiegend heimische Baumarten		OT 12500 Ver- und Entsorgungsanlagen		
	GAM 05132 Grünlandbrachen frischer Standorte		BEGH 071531 Kleine Baumgruppen, heimische Baumarten		OVSB 12612 Straße vollversiegelt		
	GSFF 051411 Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren feuchter Standorte		BG 07190 Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern		OVWO 12651 Unbefestigter Weg		

Plangrundlage: Vermessungsplan von 17.03.2021
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure:
 Vermessungsbüro SCHECH, Lehnitzstr. 21, 16515 Oranienburg, Tel.: 03301-56632

Bebauungsplan Nr. 35
"Sportstätte Schönfließ - Am Reitweg"
 Gemeinde Mühlenbecker Land

Biotoptypenplan
 (Kartierung Juni 2021)

TOPOS
 Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung

06.07.2021
 1:1.000

0 5 10 25 m 50 m

**Artenschutzfachliche Einschätzung
für die Fläche des Bebauungsplans GML
Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land,
OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**



Berlin, März 2021

**Artenschutzfachliche Einschätzung
für die Fläche des Bebauungsplans GML
Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land,
OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Auftraggeber: TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung
Stadtforschung
Badensche Straße 29
10715 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

**Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans
GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Charakteristik des B-Plangebietes	6
4.	Methoden	9
5.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
6.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	10
6.1.	Fledermäuse Chiroptera	10
6.1.1.	Einleitung	10
6.1.2.	Quartierpotenzial	10
6.1.3.	Schutzmaßnahmen	11
6.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	11
6.2.1.	Einleitung	11
6.2.2.	Ergebnis-Potenzialeinschätzung	11
6.2.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	14
6.2.4.	Schutzmaßnahmen	14
6.3.	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	14
7.	Literatur	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten	12
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes „Sportfläche Schönfließ – Am Reitweg“	7
Abb. 2:	Blick entlang des Weges „Am Reitweg“ im Norden	7
Abb. 3:	Blick entlang des Kindelwegs im Westen	7
Abb. 4:	Blick entlang des Kindelwegs nach Norden, mit der Anpflanzung im Westen	7
Abb. 5:	Blick über den als Sportplatz genutzten westlichen Bereich	7
Abb. 6:	Blicke entlang der südlichen Begrenzung	8

Abb. 7:	Gehölzaufwuch auf der Fläche im Osten	8
Abb. 8:	Gehölze im östlichen Bereich	8
Abb. 9:	Offener Bereich mit Feuchtezeigern	8
Abb. 10:	Begrenzung im Osten	8
Abb. 11:	Östlich angrenzender Beegraben	8
Abb. 12 bis 14:	Alteichen entlang des Weges „Am Reitweg“	8
Abb. 15 bis 17:	Potenzielle Fledermaus- quartiere an den Alteichen	10
Anhang: Begriffsbestimmungen		16

**Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans
GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)). Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet liegt im Süden des Ortsteil Schönfließ, südlich des unbefestigten Weges „Am Reitweg“, östlich des Kindelwegs. Die Fläche weist zwei Nutzungen auf. Im Westen, entlang des Kindelwegs, hinter einer eingezäunten wenige Jahre alten Hecke, erstreckt sich über die Hälfte der Fläche eine als Sportplatz genutzte Mähwiese. Die östliche Hälfte ist mit aufkommenden Gehölzen, die eine Vorwaldcharakter haben, sowie Hochstauden und Feuchtezeigern bewachsen. Möglicherweise befand sich hier vor dem niederschlagsarmen Zeitraum der vergangenen Jahre ein Temporär-gewässer. Im Norden, entlang des Weges „Am Reitweg“ stehen Alteichen. Im Süden wird die Fläche von einem eingezäunten Zwischenlager für in den Boden eingeschlagenen Gehölze, des nördlich angrenzenden Pflanzenmarktes, begrenzt. Im Osten wird das B-Plangebiet ebenfalls von einem unbefestigten Weg begrenzt. An diesen grenzt östlich eine Grundstücksreihe mit Einfamilien- und Wochenendhäusern an, hinter denen der unverbaute wasserführende Beegraben verläuft. Abgesehen im Norden wird die Fläche großräumig von Ackerflächen emgeben.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 14.

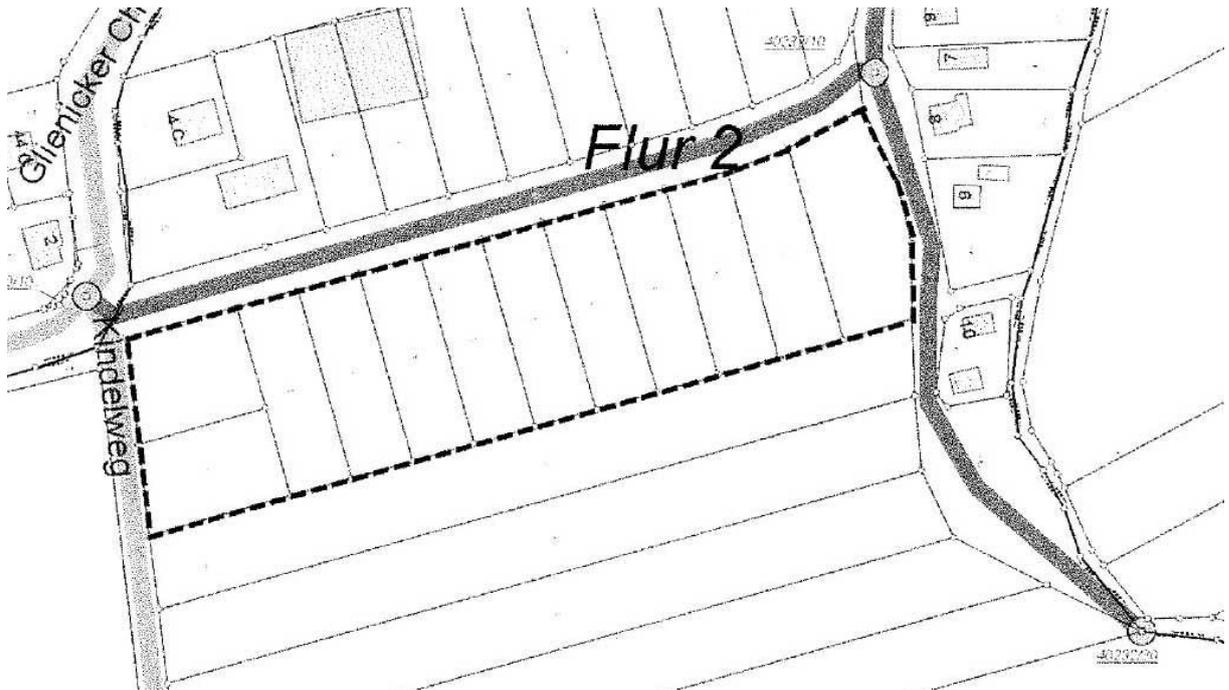


Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes „Sportfläche Schönfließ – Am Reitweg“



Abb. 2: Blick entlang des Weges „Am Reitweg“ im Norden



Abb. 3: Blick entlang des Kindelwegs im Westen



Abb. 4: Blick entlang des Kindelwegs nach Norden, mit der Anpflanzung im Westen



Abb. 5: Blick über den als Sportplatz genutzten westlichen Bereich



Abb. 6: Blicke entlang der südlichen Begrenzung mit der angrenzenden für Gehölzpflanzen genutzten Fläche



Abb. 7: Gehölzaufwuchs auf der Fläche im Osten



Abb. 8: Gehölze im östlichen Bereich



Abb. 9: Offener Bereich mit Feuchtezeigern



Abb. 10: Begrenzung im Osten



Abb. 11: Östlich angrenzender Beegraben





Abb. 12 bis 14: Alteichen entlang des Weges „Am Reitweg“

4. Methoden

Am 11. März 2021 erfolgte eine Begehung des B-Plangebietes. Der Schwerpunkt der Erfassung lag in der Absuche der vorhandenen Gehölze nach Baumhöhlen und Vogelnestern. Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen weiterer streng- und besonders geschützter Tierarten möglich erscheinen lassen.

Die Begehung erfolgte zum Beginn der Aktivitätszeit verschiedener Arten, bei sonniger Witterung. Methodische Erfassungen des B-Plangebietes erfolgen im Zeitraum März bis August 2021.

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien*, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln). * - Die vorhandenen Feuchtbereiche im B-Plangebiet (siehe Abb. 9) scheinen schnell abzutrocknen und weisen gemeinsam mit dem Beegraben (siehe Abb. 11) nicht die strukturelle Ausstattung auf, um dauerhaft von Amphibien besiedelt und zur Fortpflanzung genutzt werden können. Verbindliche Aussagen erbringen die methodischen Untersuchungen.
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

6. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten

6.1. Fledermäuse

6.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

6.1.2. Quartierpotenzial

In einigen Alteichen entlang des Weges am Reitweg befinden sich Baumhöhlen, die u. a. als Fledermausquartier genutzt werden können bzw. weitere als Fledermausquartier geeignete Strukturen, wie Spalten hinter abstehender Rinde (siehe Abb. 15 bis 17).

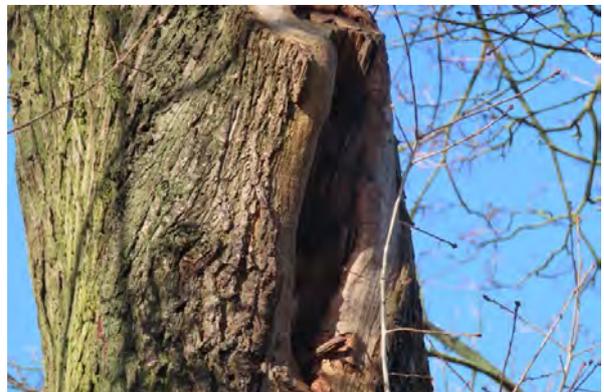


Abb. 15 bis 17: Potenzielle Fledermausquartiere an den Alteichen

6.1.3. Schutzmaßnahmen

Am günstigsten ist der Erhalt der Alteichen im Rahmen der Planungen. Neben der potenziell vorhandenen Fledermausquartiere sollten die Eichen wegen ihres Alters, der damit verbundenen ökologischen Bedeutung, dem langen Wiederherstellungszeitraum und damit verbundenem monetärem Wert erhalten bleiben.

Vor der Fällung von Altbäumen müssen diese zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden. Im Falle des Nachweises eines oder mehrerer Quartiere ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Der Nachweis von Fledermausquartieren kann bis zur Abstimmung und Umsetzung geeigneter Schutz- und Ersatzmaßnahmen zu (längeren) zeitlichen Verzögerungen führen.

6.2. Brutvögel *Aves*

6.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.2.2. Ergebnis-Potenzialeinschätzung

Während der Begehung wurden die in Tabelle 1 aufgeführten vier Vogelarten nachgewiesen. Da die Begehung zum Beginn der Aktivitätszeit der Brutvögel erfolgte wird für weitere Arten auf Grund der Lebensraumsprüche ein Vorkommen im B-Plangebiet angenommen bzw. vermutet.

Eine Auflistung aller festgestellten und potenziellen Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) enthält Tab. 1.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten	wiss. Name	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name					§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columbus palumbus</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
2.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	xx	+1	Hö	§	2a	3		
3.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	xx	-1	Bu	§	1	1		
4.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	0	Bo	§	1	1		
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	+2	Bu	§	1	1		
6.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x	0	Bo	§	1	1		
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x	-1	Hö	§	2a	3		
8.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	+1	Bo	§	1	1		
9.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	xx	0	Bu	§	1	1		
10.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	xx	-1	Ba	§	1	1		
11.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	0	Bo	§	1	1		
12.	Buchfink	<i>FRingilla coelebs</i>	x	0	Ba	§	1	1		
13.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	xx	-1	Bu	§	1	1		
14.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	-2	Ba	§	1	1		

Legende: Status/Reviere
 xx - Nachweis durch Nestfund/revieranzeigendes Männchen
 x - potenzieller Brutvogel

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
 0 = Bestand stabil
 +1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
 -1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie
 Ba - Baumbrüter Bo - Bodenbrüter
 Bu - Buschbrüter Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 10 BNatSchG
 § - besonders geschützte Art
 Rote-Liste
 BB - Brandenburg
 D - Deutschland
 V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

6.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Die Nutzung des B-Plangebietes als Fortpflanzungsstätte von streng geschützten Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) kann auf Grund der vorhandenen Lebensräume und Strukturen ausgeschlossen werden.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben (siehe Abschn. 2).

Die Nester von Freibrütern sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich ganzjährig geschützte Lebensstätten (Baumhöhlen) in den Alteichen. Verbindliche Aussagen über eine Nutzung können erst nach der methodischen Erfassung getroffen werden.

6.2.4. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen und Bäumen muss außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Ende Februar) erfolgen, wie es § 39 BNatSchG verlangt.

Werden ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Baumhöhlen) entfernt, dann ist hierfür eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es sind Ersatzmaßnahmen, wie die Anbringung von Nistkästen an verbleibenden Bäumen, notwendig.

So lange sich Entwicklungsstadien in den Nestern befinden dürfen diese nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

6.3. Heldbock *Cerambyx cerdo*

Der Held- oder Große Eichenbock besiedelt alte abgängige Eichen, wie sie im B-Plangebiet vorhanden sind. Der Heldbock gehört zu den europarechtlich streng geschützten Arten (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Während der Begehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art in den Alteichen durch das Vorhandensein von Fraßgängen u. a. erbracht werden.

Verbindliche Aussagen können nach den Erfassungen im Juni 2021 erfolgen. Folgende Nachweismethoden kommen zum Einsatz:

A. Suche nach für die Art charakteristischen und unverkennbaren Bohrungen und Fraßspuren (Larvengänge) in Borke und Holz von Eichen. (In höheren Bereichen erfolgt die Suche mit einem Fernglas).

B. Suche nach frischem Mulmauswurf – Hinweis auf aktuell besiedelte Bäume.

C. Suche nach Käferresten.

7. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.